



Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II („weitere Leistungen“)

I. Einleitung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. wendet sich mit nachstehender Stellungnahme an die SGB II-Träger und SGB II-Stellen und positioniert sich zum Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

In § 16 SGB II sind die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geregelt. Durch Absatz 1 der Vorschrift wird ein Bezug zu den Leistungen aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hergestellt; Absatz 2 Satz 2 Nr. 1–4 SGB II hingegen regelt die sogenannten sozialen Leistungen, die von den kommunalen Trägern erbracht werden. Die hier zur Diskussion stehende Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II lautet:

„Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken.“

Für diese weiteren Leistungen ist die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II¹ bzw. bei den zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) der zugelassene kommunale Träger zuständig.

¹ Die Aufgaben werden in der Regel nach § 44 b SGB II von den Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen.

Anlass der Stellungnahme sind die unterschiedlichen Auffassungen von Bund und Bundesländern zu diesem Thema. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einem Schreiben vom 21. November 2007 seine Rechtsauffassung dargelegt (und in einer Unterrichtung vom 21. Januar 2008 bestätigt – Ausschussdrucksache 16[11]894). Im Ergebnis beschränkt das Ministerium den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II auf Einzelfallhilfen, wonach eine Projektförderung grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Nach Auffassung des Ministeriums bestehe zudem ein Konterkarierungsverbot, wonach Leistungen nach § 16 Abs. 1 bis 1 b SGB II nicht umgangen oder ersetzt werden dürften. Nahezu zeitgleich haben die Bundesländer ein Positionspapier zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II herausgegeben. Darin stellen die Länder dar, dass die Leistungen nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 SGB II gleichwertig seien und § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II als Generalklausel zu verstehen sei. Die SGB II-Träger sind nunmehr verunsichert. Aufgrund der unklaren Situation ist der Fortbestand laufender oder unmittelbar bevorstehender Projekte bedroht.

II. Stellungnahme

Nach Auffassung des Deutschen Vereins muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Vordergrund stehen. Daher würde eine zu enge Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II das Ziel des SGB II („Fördern und Fordern“) verfehlen.

Im Sinne einer Generalklausel (BT-Drucks. 15/1516, S. 54) können Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II zusätzlich zu denen nach Absatz 1 als auch unabhängig von diesen Leistungen erbracht werden, wobei „innovativen Ansätzen keine Grenzen gesetzt sein sollten“ (vgl. Niewald, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 16 Rdnr. 18). Ein vom Bundesministerium angeführtes Konterkarierungsverbot ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht erkennbar. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung von November 2006 betont, dass über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II Leistungen erbracht werden können, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Eine Einschränkung im Sinne eines Konterkarierungsverbotes hat das Bundessozialgericht nicht festgestellt. In dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht die Finanzierung eines Künstlerateliers über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Erwägung gezogen (BSG vom 23. November 2006, Az.: B 11b AS 3/05 R, NDV-RD 2007, 95 [97]).

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II reicht nach Auffassung des Deutschen Vereins über die Gewährung von Einzelfallhilfen hinaus. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II dient der Erhöhung der Eingliederungschancen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch individuelle und passgenaue Fördermaßnahmen einerseits und fördert die vernetzte Zusammenarbeit vor allem lokaler Akteure andererseits. Im Wege dieser „freien Förderung“ können für einzelne Personengruppen (z.B. Jugendliche, Migranten, ältere Erwerbslose) individuelle Förderungsinstrumente effizient eingesetzt werden. Gerade die Förderung von jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ermöglicht eine intensive Kooperation mit den Jugendämtern. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit betont der Deutsche Verein ausdrücklich (vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins „SGB II und Jugendsozialarbeit“ vom 28. September 2005, NDV 2005, 397 ff.). Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält in seinem Schreiben vom 21. November 2007 die erbrachten Förderleistungen dem Grunde nach für sinnvoll. Die Gestaltungsspielräume des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II müssen, nach Auffassung des Deutschen Vereins, erhalten bleiben.

Im 2. Halbsatz von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist ein Aufstockungsverbot formuliert. Danach dürfen die weiteren Leistungen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Dem steht jedoch nicht entgegen, weitere – neben den in Absatz 1 bis 1 b geregelten – Leistungen zu erbringen. Der Umfang der durch den Bund finanzierten Eingliederungsmaßnahmen unterliegt der Verpflichtung, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und ist insgesamt durch das Eingliederungsbudget begrenzt. Der Deutsche Verein stimmt der Auffassung des Bundesministeriums zu, dass bei der Leistungsgewährung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II vorrangige Leistungssysteme berücksichtigt werden müssen. Umso mehr besteht nach Auffassung des Deutschen Vereins die Notwendigkeit, bei der Wiedereingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine Gesamtschau der zur Wiedereingliederung erforderlichen Leistungen vorzunehmen und die im Einzelfall notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Deutsche Verein sieht hierin eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, die Chancengleichheit zu befördern.

Eine Beschränkung auf Einzelfallhilfen würde bestehende Kooperationsprojekte gefährden. Wegen der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit droht vielen laufenden Projekten der Verlust der finanziellen Absicherung. Der Deutsche Verein appelliert an die Beteiligten, eine rein fiskalische Debatte zu vermeiden und den Blick auf den Hilfebedürftigen und das Ziel des SGB II („Fördern und Fordern“) unter Berücksichtigung eines notwendigen Gestaltungsspielraums für eine passgenaue Förderung vor Ort zu schärfen.